



BESTATTUNGSAMT

TODESFALL

Der Todesfall eines nahe stehenden Menschen löst häufig Trauer, Schock und Orientierungslosigkeit aus. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Gerne sind wir bereit, Ihnen weitere Fragen zu beantworten und Ihnen in schwerer Zeit hilfreich zur Seite zu stehen.

EINTRITT DES TODES (LEICHENSCHAU)

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt, allenfalls einem Notfallarzt, sofort mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, dann erledigt die Institution die Weiterleitung der notwendigen Papiere.

ANMELDUNG DES TODES (ANZEIGEPFLICHT)

Der Todesfall ist unverzüglich (am nächsten Morgen, falls der Tod in der Nacht eintritt) beim Bestattungsamt anzumelden. An Wochenenden können Sie den Gemeindeschreiber privat erreichen. Bringen Sie mit: die ärztliche Todesbescheinigung und die Ausweispapiere des Verstorbenen (Familienbüchlein [sofern vorhanden], Schriftenempfangsschein oder Ausländerausweis, Pass und oder Identitätskarte).

Zur Anmeldung sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat. Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

ANORDNUNG FÜR DIE BESTATTUNG

Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben verbindliche Erklärungen für die Bestattung ab. Hat der Verstorbene eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig, sofern sie nicht gegen die geltenden Rechtsgrundlagen verstossen, zu befolgen.

Das Bestattungsamt regelt in Absprache mit den Angehörigen

- Ort, Termin und Form der Bestattung (Erdbestattung, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab)
- Mitteilungen an Pfarramt, Friedhofvorsteher
- Überführungen (Friedhof/Krematorium)

EINSARGEN UND TRANSPORT VON VERSTORBENEN

Das Einsargen im Trauerhaus geschieht im Auftrag des Bestattungsamtes. Spital und Heime sprechen sich direkt mit dem Bestattungsamt ab. Die Leiche wird zu der mit dem Bestattungsamt vereinbarten Zeit vom Sterbeort ins Friedhofgebäude überführt und dort in würdiger Weise aufgebahrt. Die Überführung erfolgt in der Regel am Sterbetag. Tritt der Tod während der Nacht ein, wird die Überführung am Tag darauf vorgenommen. Eine Aufbahrung zu Hause ist mit Zustimmung des behandelnden Arztes und in Absprache mit dem Bestattungsamt möglich.

BESETZUNGSSTÄTTEN (GRÄBER)

Die Grabstätten werden in den nachstehenden Kategorien eingeteilt:

- Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
- Erdgräber für Kinder bis 12 Jahre
- Urnengräber
- Familiengräber (Erd- und Urnengräber)
- Gemeinschaftsgrab

Genauere Details finden Sie in der Friedhofverordnung. Weitere Auskünfte erteilt zudem die Friedhofverwaltung.

RUHEFRISTEN DER GRÄBER

Die Gräber (ausgenommen Familiengräber und Gemeinschaftsgrab) dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.

URNENBESETZUNG IN BESTEHENDES GRAB

Auf Wunsch der Angehörigen kann das Bestattungsamt die Beisetzung von Aschenurnen im Erd- oder Urnengrab eines Angehörigen bewilligen. Die Ruhezeit eines solchen Grabes erfährt aber durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

FAMILIENGRÄBER

Die Gemeinde stellt gegen eine einmalige Gebühr Erd- und Urnen-Familiengräber zur Verfügung. Die Benützungsdauer dieser Gräberkategorie beträgt 60 Jahre, sie kann vor Ablauf der letzten 20 Jahre erneuert werden. Es dürfen Särge und Urnen bis zwanzig Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer beigesetzt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Friedhofverwaltung.

GRABMALE UND GRABUNTERHALT

Das Aufstellen von Grabmalen, über deren Form, Grösse und Material Vorschriften bestehen, bedarf einer Bewilligung. Details sind in der Friedhofverordnung enthalten. Entsprechende Auskünfte erteilt die Friedhofverwaltung.

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten selber auszuführen oder einen Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde Wiesendangen abzuschliessen.

Zur Zeit kosten die Grabunterhaltsverträge für:

Erdbestattungsgrab	Fr. 3'200.--
Urnengrab	Fr. 2'900.--

LEISTUNGEN

Für in Wiesendangen wohnhaft gewesene Verstorbene übernimmt die Gemeinde die Kosten für

- Erdbestattung oder Kremation
- Leichenschau
- Einsargen
- Sarg
- Überführung der Leiche vom Sterbeort (innerhalb Kanton Zürich) zum Friedhof
- Grabplatz, Ausheben des Grabes
- Bestattungsanzeigen in den amtlichen Anschlagkästen

Im Falle einer auswärtigen Bestattung übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss kantonalen Ansätzen.

HINWEISE ZUR ERBSCHAFT UND INVENTARAUFNAHME

Testamente eines mit Wohnsitz in Wiesendangen Verstorbenen sind unverzüglich beim Bezirksgericht Winterthur einzureichen.

Gemäss gesetzlichen Bestimmungen muss unmittelbar nach dem Ableben eines Steuerpflichtigen ein steueramtliches Inventar aufgenommen werden. Vor der Inventaraufnahme darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das zu inventierende Vermögen verfügt werden. Insbesondere dürfen Tresorfächer und andere verschlossene Behälter, in denen Vermögensobjekte des Verstorbenen liegen, erst in Gegenwart des Inventarbeamten geöffnet werden.

Genauere Auskunft erteilt das Steueramt Wiesendangen, Rolf Bächteli, Steuersekretär, Tel. 052 320 92 31.

BETREUUNG UND BERATUNG VON TRAUERNDEN

Als Begleiter in schwerer Zeit stehen Ihnen die Seelsorger und Seelsorgerinnen Ihrer Kirchgemeinde gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an das entsprechende Pfarramt.

Wichtige Adressen und Öffnungszeiten:

Bestattungsamt

Hans-Peter Höhener
Gemeindeschreiber
8542 Wiesendangen
Tel. G.: 052 320 92 35
Tel. P.: 052 337 27 68

Friedhofverwaltung

(Grabunterhaltsverträge, Grabmalbewilligungen)
Marina Baumberger
Gemeindeverwaltung Wiesendangen
Tel. 052 320 92 36

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag 08.00 bis 11.45 / 13.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 08.00 bis 11.45 / 13.30 bis 16.30 Uhr

Evang. reformiertes Pfarramt (Zuständig je nach Amtswoche)

Pfr. Michael Baumann
Kirchstrasse 3, Pfarrhaus
8542 Wiesendangen
Tel. 052 337 11 20

Pfrn. Maria Ines Salazar
Kirchstrasse 6
8542 Wiesendangen
Tel. 052 337 29 44

Sekretariat

Kirchstrasse 6
8542 Wiesendangen
Tel. 052 337 29 08

Röm.-kath. Pfarramt

Dieter Müller
Gemeindeleiter und Sekretariat
Wannenstrasse 4
8542 Wiesendangen Tel. 052 337 16 28

Bezirksgericht Winterthur

Lindstrasse 10
8401 Winterthur Tel. 052 234 83 83

Notariat Oberwinterthur

Stadthausstrasse 12
8401 Winterthur Tel. 052 269 31 11